

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „Sea Punks“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach
- (3) Die Zwecke des Vereins sind
  - die Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr
  - die Förderung für Geflüchtete
  - die Förderung der Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements
  - die Förderung von Kunst und Kultur
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Seenotrettung
  - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die MitgliederInnen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Bei der Mitgliedschaft im Verein wird unterschieden zwischen aktiven und FördermitgliederInnen unterschieden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person die aktive Mitgliedschaft erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Aktive MitgliederInnen verfügen über ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und sind verpflichtet, den Beitragszahlungen nachzukommen. Die Mitgliedschaft beginnt vorbehaltlich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Mitgliedschaft. Der Mitgliederversammlung wird das Recht zuteil gegenteilig darüber zu entscheiden.
- (3) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person die Fördermitgliedschaft erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. FördermitgliederInnen verfügen nicht über ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt vorbehaltlich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Mitgliedschaft. Der Mitgliederversammlung wird das Recht zuteil gegenteilig darüber zu entscheiden.
- (5) Eine Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (8) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

**§ 4 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen, die nicht VorstandsmitgliederInnen sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die KassenprüferInnen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

**§ 5 Mitgliederversammlung, Vereinstreffen, Zuständigkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Wahl und Abberufung der VorstandsmitgliederInnen,
  - die Wahl der KassenprüferInnen,
  - die Entgegennahme der Berichte und die Entlastung des Vorstands,
  - die Abstimmung des Konzepts,
  - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche MitgliederInnen berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  beschlossen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von Vorsitzenden und vom SchriftführerIn zu bescheinigen ist.
- (5) Die Vereinstreffen findet 14-tägig statt und bildet zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste beschlussfassende Gremium. Teilnehmen dürfen alle VereinsmitgliederInnen. Die Beschlussfassung der Vereinstreffen erfolgt durch Handzeichen der aktiven MitgliederInnen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (6) Das Vereinstreffen ist Verantwortlich für:
- die Führung der laufenden Geschäfte,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Buchführung,
  - die Erstellung des Jahresberichts.

**§6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen:
1. Vorsitzende\*r
  2. Vorsitzende\*r
  3. Vorsitzende\*r
- sowie bis zu zwei BeisitzerInnen.

Vertretungsberechtigt sind ausschließlich die Vorsitzenden, sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Im Innenverhältnis sind die vertretungsberechtigten VorstandsmitgliederInnen an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

### **§ 7 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Alternative JugendKultur Bad Kreuznach e.V.“

(2) Als Liquidatoren werden der/ die erste Vorsitzende und der/ die Schatzmeister/ -in bestellt.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2021